

Reglement Solidaritäts- und Genossenschaftsfonds

Aus monatlichen Genossenschaftsbeiträgen der bei der Baugenossenschaft mehr als wohnen lebenden und arbeitenden erwachsenen Bewohnenden wird gemäss den Statuten, Art. 23 Abs. 1d) ein Solidaritäts- und Genossenschaftsfonds geäufnet. Dieses Reglement regelt dessen Äufnung und Verwendung.

A Zweck und Aufgaben

Aus dem Fonds werden interne Projekte und Anliegen der Genossenschaft und ihrer Bewohnenden sowie externe Projekte der Genossenschaftsbewegung und des Quartiers sowie die genossenschaftliche Solidarität in und ausserhalb von mehr als wohnen unterstützt.

Zu diesem Zweck werden der Allmendkommission auf deren Antrag von der Generalversammlung Mittel für folgende Aufgaben zugewiesen:

- Organisation von kulturellen und gemeinschaftlichen Anlässen durch die Kommission oder Quartiergruppen
- Einrichtung oder Ausstattungen von Allmendflächen
- Unterstützung von Kunst auf dem Hunziker Areal
- Förderung des ökologischen Verhaltens oder Sparens von Ressourcen der Bewohnenden sowie von ökologischen Projekten von Quartiergruppen.
- Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit.

Über die weiteren Mittel des Fonds verfügt der Vorstand zur Unterstützung:

- von Projekten und Anliegen der Genossenschaftsbewegung
- des Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz
- von gemeinschaftsfördernden und kulturellen Aktivitäten im Gebiet Leutschenbach.

Zudem kann der Vorstand aus dem Fonds der Geschäftsstelle Mittel für die fachliche Unterstützung der Mitwirkung der Bewohnenden und die Koordination der Quartiergruppen sprechen.

B Finanzierung

Der Genossenschaftsfonds wird geäufnet durch:

1. Einkommens- und vermögensabhängige Genossenschaftsbeiträge

Alle erwachsenen Bewohnenden haben einen Genossenschaftsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt mit einem steuerbaren Einkommen und Vermögen:

- unter den Einkommens- und Vermögenslimiten der kantonalen Wohnbauförderung CHF 10 pro Monat und Person.¹
- über der Limite der kantonalen Wohnbauförderung bis zum zweifachen Betrag der Einkommens- oder der Vermögenslimite CHF 20 pro Monat und Person.
- mit einem steuerbaren Einkommen oder Vermögen der das Doppelte der Limite der kantonalen Wohnbauförderung übersteigt CHF 30 pro Monat und Person.
- bei Gewerbemietenden CHF 10 bis 35m² Mietfläche und CHF 10 für jede volle oder angebrochene Fläche von 35m².

2. Unterbelegungszuschläge gemäss Art. 4 Abs 6

Bei einer Belegung unter der vom Vorstand festgelegten Sollbelegung einer Wohnung

- wenn eine Person weniger darin wohnt ein Unterbelegungszuschlag von CHF 100 pro Monat
- wenn zwei Personen weniger darin wohnen ein Unterbelegungszuschlag von CHF 200 pro Monat.

3. Freiwillige Beiträge von Mitgliedern

4. Allfällige Beiträge der Genossenschaft über die laufende Rechnung der Genossenschaft

¹ Limiten im April 2015: CHF 49'900 steuerbares Einkommen für Einzelpersonen und CHF 58'900 steuerbares Einkommen für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften sowie CHF 200'000 steuerbares Vermögen.

C Administration

Die genossenschaftlichen Beiträge werden monatlich mit der Miete erhoben. Sie sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten.

Die Bewohnenden deklarieren ihr Einkommen selbst. Wird dieses nicht im vorgegebenen Zeitraum deklariert, kommt der höchste Ansatz zur Anwendung. Die Geschäftsstelle kann einen Nachweis verlangen, wenn ein tieferer Beitrag als der höchste deklariert wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss die Differenz zum höchsten Betrag nachbezahlt werden.

Die Selbstdeklaration wird alle 3 Jahre erneuert. Verändern sich dazwischen die Bemessungsgrundlagen, kann von den Bewohnenden mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten eine Anpassung auf den 1. April oder 1. Oktober verlangt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22.06.2015 verabschiedet und gemäss dem Protokoll angepasst.